

Bundesratsbeschluss
über
**die Wiederinkraftsetzung der Allgemeinverbindlicherklärung
des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische
Karosseriegewerbe**

(Vom 21. Januar 1958)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

Art. 1

Der am 20. Juli 1957 ¹⁾ geänderte Bundesratsbeschluss vom 29. Februar 1956 ²⁾ betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Karosseriegewerbe wird wieder in Kraft gesetzt und gleichzeitig die Ziffer 23 des Gesamtarbeitsvertrages von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt am 31. Januar 1958 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1959.

Bern, den 21. Januar 1958.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident:

P. Chaudet

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

3656

¹⁾ BBl 1957, II, 261.

²⁾ BBl 1956, I, 679.

Ausserordentliche Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer und Rückwanderer

Aufruf

Der Bundesrat hat in Anwendung von Artikel 7 des Bundesbeschlusses vom 13. Juni 1957 über eine ausserordentliche Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer und Rückwanderer den Erlass eines Aufrufes mit Verwirklichungsfrist angeordnet.

Können ein Gesuch um ausserordentliche Hilfe einreichen:

- a. im Ausland wohnende oder in die Schweiz zurückgekehrte Schweizerbürger, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 oder wegen damit im Zusammenhang stehender politischer oder wirtschaftlicher Massnahmen ausländischer Behörden ganz oder teilweise ihre Existenz verloren haben und diese seither weder im Ausland noch in der Schweiz wieder aufbauen konnten;
- b. Schweizerbürger, die unter den gleichen Voraussetzungen ihren Versorger verloren haben und deshalb nicht in der Lage sind, sich die Existenz zu schaffen, mit der sie unter normalen Verhältnissen hätten rechnen können;
- c. Schweizerbürger, die unter den gleichen Voraussetzungen Körperschäden erlitten haben oder deren Gesundheitszustand dauernd beeinträchtigt wurde.

Wer auf Grund dieser Bestimmungen eine ausserordentliche Hilfe beantragen will, hat sein Gesuch bis spätestens 30. Juni 1958 bei der Eidgenössischen Zentralstelle für Auslandschweizerfragen (EZAF), Bern, schriftlich einzureichen. Frühere Einreichung ist erwünscht. Der Frist bis zum 30. Juni 1958 kommt Verwirklichungscharakter zu. Die Tatsache, dass schon Meldung bei eidgenössischen, kantonalen, kommunalen oder privaten Stellen erfolgt ist, entbindet nicht von der Pflicht zur Anmeldung innert der erwähnten Frist.

Als Schweizer Bürger im Sinne des zitierten Beschlusses gelten jene natürlichen Personen, deren Schweizerbürgerrecht sowohl im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses als auch der Hilfeleistung durch den Bund bestanden hat; ferner Schweizerinnen, die seit dem Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses wieder eingebürgert oder ins Schweizerbürgerrecht wieder aufgenommen worden sind.

Die Hilfe bezweckt, den Arbeitsfähigen bei der Wiedererlangung oder Sicherung ihrer Existenz beizustehen, den Jugendlichen die berufliche Ausbildung zu erleichtern und den ältern Auslandschweizern und Rückwanderern die zum Lebensunterhalt notwendige Beihilfe zu gewähren.

Die Hilfe wird in der Form von einmaligen Zuwendungen oder aber, je nach den Besonderheiten des Falles, von Renten oder Darlehen gewährt. An Betrof-

fene, denen im Zusammenhang mit Kriegs- oder Nationalisierungsschäden eine ausländische Vergütung zusteht, kann ein Vorschuss geleistet werden.

Von der Hilfe ist in der Regel ausgeschlossen:

- wer Doppelbürger ist, sofern das ausländische Bürgerrecht vorherrscht;
- wer die schweizerischen öffentlichen Interessen in schwerwiegender Weise geschädigt hat;
- wer wegen strafbarer Handlungen, die im Zusammenhang mit der Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer und Rückwanderer stehen, rechtskräftig verurteilt wurde.

Das Gesuch, das in Blockschrift oder mit der Schreibmaschine geschrieben werden soll, muss enthalten:

Name, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort, Adresse.

Die sich meldenden Gesuchsteller erhalten auf Grund ihrer Anmeldung einen detaillierten Fragebogen.

Bern, den 27. Januar 1958.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

3662

Bundesversammlung

Die gesetzgebenden Räte sind Montag, den 27. Januar 1958, um 18.15 Uhr, zu einer ausserordentlichen Session zusammengetreten (10. Tagung der 35. Legislaturperiode).

3662

Bundesratsbeschluss über die Wiederinkraftsetzung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Karosseriegewerbe (Vom 21. Januar 1958)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.01.1958
Date	
Data	
Seite	273-275
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 090

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.